



Beitragsordnung des Sportvereins Kochel a. See e.V.

Gültig ab 23.09.2015

Inhalt

§1 - Grundsatz	3
§2 - Beschlüsse	3
§3 - Beiträge	3
§4 - Gebühren	3
§5 - Vereinskonto	4
§6 - Vereinsaustritt	4
Anlagen	5
Änderungshistorie.....	5

§1 - Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 - Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 - Beiträge

Beitrags Klasse: - Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr:

- 01 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren Euro 18,--
- 02 Erwachsene über 18 Jahre Euro 36,--
- 03 Familienbeitrag mit Kindern Euro 70,--

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag enthält den Beitrag für die Sportversicherung des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jährlich vom Girokonto abgebucht.

Mitglieder, die bisher nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§4 - Gebühren

Für die Nutzung von vereinseigenen Sporteinrichtungen können grundsätzlich sowohl von Mitgliedern als auch von Nicht-Mitgliedern Gebühren erhoben werden.

Derzeit werden für Mitglieder hierfür keine Gebühren erhoben. Verbrauchsgebühren können nach Bedarf erhoben werden.

Bei Nicht-Mitgliedern und der Nutzung durch Mitglieder für Privatveranstaltungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.



§5 - Vereinskonto

Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen

700 543 06

728 84

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 - Vereinsaustritt

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich (§5 Satzung).

